

2008**Ausgegeben zu Bonn am 8. April 2008****Nr. 7**

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Antarktis-Schutzgebietsverordnung	214
15. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	216
15. 2. 2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „MindLeaf Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-20-03)	218
15. 2. 2008	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-06-05)	221
18. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	224
19. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften sowie des Zusatzprotokolls und des Protokolls Nr. 2 hierzu	225
20. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	227
20. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	228
22. 2. 2008	Bekanntmachung des deutsch-senegalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	228
25. 2. 2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungsurkunden vom 18. Oktober 2002 zur Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992	230
25. 2. 2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit	232
25. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu	233
26. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	233
26. 2. 2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	234
28. 3. 2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut	235

Zweite Verordnung zur Änderung der Antarktis-Schutzgebietsverordnung

Vom 14. März 2008

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), der zuletzt durch Artikel 69 Nr. 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1 Änderung der Antarktis-Schutzgebietsverordnung

Die Antarktis-Schutzgebietsverordnung vom 25. April 2005 (BGBl. 2005 II S. 386), geändert durch die Verordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 770), wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 (zu § 1 Nr. 1) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Besonderes antarktisches Schutzgebiet
Nr. 109

Moe Island, South Orkney Islands

60°44' S, 45°41' W

Vormals „Besonderes Schutzgebiet Nr. 13“

Moe Island, South Orkney Islands, ist eine kleine Insel 300 m vor dem südwestlichen Ende von Signy Island, von der sie durch den Fyr Channel getrennt ist.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.“

b) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

„29. Besonderes antarktisches Schutzgebiet
Nr. 129

Rothera Point, Adelaide Island

67°34' S, 68°08' W

Vormals „Stätte von besonderem wissenschaftlichem Interesse Nr. 9“

Rothera Point befindet sich in der Ryder Bay, an der südöstlichen Ecke der Square Peninsula und an der Ostseite von Adelaide Island, südwestlich der Antarktischen Halbinsel. Das Gebiet liegt im nordöstlichen Drittel von Rothera Point und stellt ein repräsentatives Beispiel für den gesamten Bereich dar. Die britische Station Rothera liegt ca. 250 m westlich von der Westgrenze des Gebiets.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.“

2. Anhang 2 (zu § 1 Nr. 2) wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Besonderes antarktisches Verwaltungsgebiet
Nr. 5

Amundsen-Scott South Pole Station, South Pole

Das Gebiet umfasst eine Größe von ungefähr 26 400 km². Die Amundsen-Scott-Polarstation befindet sich auf dem Inlandeisplateau nahe dem geografischen Südpol bei 90° S. Die Grenze des Areals umfasst alle Strukturen und Gebiete mit laufenden und geplanten Untersuchungen um die Polarstation sowie eine Pufferzone für einen Reinluftsektor. Die Grenze verläuft in einer Kreisform mit einem Radius von 20 km um die Station. Das atmosphärische Untersuchungsobservatorium befindet sich ungefähr 0,5 km vom geografischen Südpol von 2005 entfernt. Dieses Gebäude bildet den Mittelpunkt eines Teilkreises (etwa ein Drittel eines Vollkreises) mit einem Radius von 150 km, der zugleich dem Reinluftsektor entspricht. An der Schnittstelle des Teilkreises mit dem 20-km-Kreis verläuft die Grenze entlang der Außenlinie des Reinluftsektors, weiter entlang des Kreisbogens und zurück bis zur zweiten Schnittstelle des 20-km-Kreises. Durch die Bewegung der Eisschicht in dieser Region wird sich die Lage des besonderen antarktischen Verwaltungsgebiets um ungefähr 10 m pro Jahr verschieben. Die Grenzen des Gebiets sowie alle Sektoren beziehen sich auf die Polarstation.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.“

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Besonderes antarktisches Verwaltungsgebiet
Nr. 6

Larsemann Hills, East Antarctica

Das besondere antarktische Verwaltungsgebiet befindet sich ungefähr auf halbem Weg zwischen Vestfold Hills und dem Amery Ice Shelf an der südöstlichen Küste von Prydz Bay, Princess Elizabeth Land, East Antarctica. Es beinhaltet neben einer etwa 40 km² großen eisfreien Fläche, bestehend aus der Küstenlinie, zwei großen Halbinseln (Stornes und Broknes), vier kleineren Halbinseln und 130 küstennahen Inseln, zusammen bekannt als die Larsemann Hills, das angrenzende Plateau und den Dalk Glacier.

Das besondere antarktische Verwaltungsgebiet umfasst die Fläche, beginnend am Punkt 69°23'20" S, 76°31'0" E östlich der südlichen Spitze von Dalkoy und von hier nördlich nach 69°22'20" S, 76°30'50" E in den Norden von Dalkoy, nordwestlich nach 69°20'40" S, 76°21'30" E nördlich von Striped Island, nordwestlich nach 69°20'20" S, 76°14'20" E nordöstlich von Betts Island, südwestlich nach 69°20'40" S, 76°10'30" E nordwestlich von Betts Island, südwestlich zum Punkt 69°21'50" S, 76°2'10" E nordwestlich von Osmar Island, südwestlich nach 69°22'30" S, 75°58'30" E westlich von Osmar Island, südwestlich nach 69°24'40" S, 75°56'0" E westlich von Mills Island, südöstlich nach 69°26'40" S, 75°58'50" E südlich von Xiangsi Dao, südöstlich zum Punkt 69°28'10" S, 76°1'50" E südwestlich von McCarthy Point, südöstlich zur Küstenlinie nach 69°28'40" S, 76°3'20" E, nordöstlich nach 69°27'32" S, 76°17'55" E südlich der russischen Landebahn gelegen, südöstlich nach 69°25'10" S, 76°24'10" E auf die westliche Seite von Dalk Glacier, nordöstlich nach 69°24'40" S, 76°30'20" E auf die

östliche Seite von Dalk Glacier und nordöstlich zurück zum Ausgangspunkt 69°23'20" S, 76°31'0" E.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.“

3. Anhang 3 (zu § 1 Nr. 3) wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 81 wird folgende Nummer 82 angefügt:

„82. Denkmal und Plakette zum Antarktis-Vertrag

Das Denkmal befindet sich am Punkt 62°12'01" S, 58°57'41" W, nahe der Stationen Frei, Escudero und Bellinghausen auf Fildes Peninsula, King George Island, South Shetland Islands. Die Plakette am Fuße des Denkmals erinnert an die Unterzeichner des Antarktis-Vertrags und an die Internationalen Polarjahre 1882 und 1883, 1932 und 1933 sowie 2007 und 2008.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 2008

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 15. Februar 2008

I.

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) ist nach seinem Artikel 39 Abs. 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu folgenden weiteren Staaten in Kraft getreten:

Indien	am 20. Oktober 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen	
Seychellen	am 22. April 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung.	

II.

Indien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 7. Februar 2007 dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande als Verwahrer nachstehende Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“All requests under the Convention shall be in English language, or accompanied with an English translation.

Subject to prior authorization of the Central Authority and the concerned court, members of the judicial personnel of the requesting Contracting Party may be present at the execution of a letter of request.

Evidence by diplomatic officers or consular agents of Indian nationals or nationals of a third State under Article 16 of the Convention can be taken with the prior permission of the Central Authority.

Evidence by a Commissioner under Article 17 of the Convention can be taken with the prior permission of the Central Authority.

In accordance with Article 18, a diplomatic or consular officer or a commissioner authorized under Article 15, 16, and 17 may apply for appropriate assistance to obtain the evidence by compulsion to the District court within whose territory the evidence is to be taken.

The Republic of India will not execute Letters of Request issued in pursuance of Article 23 of the Convention for the purpose of obtaining Pre-trial discovery of documents, which requires a person to produce any documents other than particular documents specified in the Letter of Request, which are likely to be in his possession, custody or power.”

„Alle Rechtshilfeersuchen müssen in englischer Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die englische Sprache begleitet sein.

Vorbehaltlich vorheriger Genehmigung der Zentralen Behörde und des betroffenen Gerichts können Mitglieder des Rechtspersonals der ersuchenden Vertragspartei bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens anwesend sein.

Mit vorheriger Genehmigung der Zentralen Behörde kann durch diplomatische oder konsularische Vertreter Beweis nach Artikel 16 des Übereinkommens in Bezug auf indische Staatsangehörige oder Staatsangehörige von Drittstaaten aufgenommen werden.

Mit vorheriger Genehmigung der Zentralen Behörde kann durch einen Beauftragten Beweis nach Artikel 17 des Übereinkommens aufgenommen werden.

Nach Artikel 18 kann sich ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter oder ein nach den Artikeln 15, 16 und 17 befugter Beauftragter an das für die Beweisaufnahme örtlich zuständige Bezirksgericht wenden, um die für die Beweisaufnahme erforderliche Unterstützung durch Zwangsmaßnahmen zu erhalten.

Die Republik Indien erledigt keine Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren zur ‚Pre-trial discovery of documents‘ nach Artikel 23 des Übereinkommens zum Gegenstand haben, das es für eine Person erforderlich macht, andere als die in dem Rechtshilfeersuchen besonders bezeichneten Schriftstücke vorzulegen, die sich wahrscheinlich im Besitz, in der Verwahrung oder in der Verfügungsgewalt dieser Person befinden.“

Die Seychellen haben am 12. Mai 2004 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Ministry of Foreign Affairs is pleased to advise the Ministry that it wishes to declare, in accordance with article 35 clause c) and pursuant to article 23, first paragraph of the Convention, that the Republic of Seychelles ‘will not execute Letters of Request issued for the purpose of obtaining pre-trial discovery of documents as known in Common Law countries’.”

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten ist erfreut, dem Ministerium mitzuteilen, dass es nach Artikel 35 Buchstabe c und Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens erklären möchte, dass die Republik Seychellen Rechtshilfeersuchen nicht erledigt, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das in den Ländern des ‚Common Law‘ unter der Bezeichnung ‚pre-trial discovery of documents‘ bekannt ist.“

III.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 6. Juli 2007 folgende geänderte Adresse der Zentralen Behörde für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach den Artikeln 2 und 24 Abs. 2 des Übereinkommens notifiziert:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21
19055 Schwerin
Postadresse:
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Indien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 7. Februar 2007 notifiziert, dass das Justizministerium und die Höheren Gerichte in allen Bundesstaaten und Bundesterritorien in Indien die Aufgaben der Zentralen Behörden wahrnehmen.

Portugal hat am 31. Juli 2007 folgende geänderte Adresse der Zentralen Behörde nach den Artikeln 2 und 35 des Übereinkommens notifiziert:

Direcção-Geral da Administração da Justiça
Adresse: Av. 5 de Outubro, 125
1069/044 Lisboa/Lissabon
Portugal
Tel.: +351 21 790 6200

Die Seychellen haben am 28. August 2006 notifiziert, dass das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Zusammenarbeit der Republik Seychellen als Zentrale Behörde die Rechtshilfeersuchen entgegennehme und sie der für ihre Erledigung zuständigen Behörde zuleite; für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen sei der Oberste Gerichtshof der Seychellen zuständig.

Die Adressen lauten wie folgt:

Ministry of Foreign Affairs and
International Co-operation
of the Republic of Seychelles
Maison Queau de Quinssy
Mont Fleuri
Victoria
Mahé
P.O. Box: 656
Telefax: 248-224845
E-mail: mfapesey@seychelles.net
E-mail: wbell@mfa.gov.sc

Supreme Court of Seychelles
Supreme Court Building
Victoria
Mahé
P.O. Box: 157
Telefax: 248-225874
E-mail: judiciary@seychelles.sc
E-Mail: wbell@mfa.gov.sc

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 2007 (BGBl. II S. 787).

Berlin, den 15. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „MindLeaf Technologies, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-20-03)**

Vom 15. Februar 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 5. Februar 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „MindLeaf Technologies, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-20-03) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 5. Februar 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 5. Februar 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 94 vom 5. Februar 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen MindLeaf Technologies, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-20-03 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen MindLeaf Technologies, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen MindLeaf Technologies, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer stellt qualifiziertes und erfahrenes Pflegepersonal („Registered Nurses“) zur Verfügung, um in der Gesundheitsversorgung ein auf den Konzeptionen des Utilization Management (UM) und des Case Management (CM) basierendes Programm auszuarbeiten und einzuführen. Unter Utilization Management (UM) versteht man einen organisationsweiten interdisziplinären Ansatz, um Qualitäts-, Risiko- und Kostenerwägungen bei der Patientenbetreuung in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Übergeordnetes Ziel des UM ist die Aufrechterhaltung von Qualität und Effizienz bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, indem der Patient die angemessene Betreuung erhält, alle bestehenden Krankenkassenleistungen und Gemeinschaftsressourcen aufeinander abgestimmt und gleichzeitig die Kosten minimiert werden. Case Management (CM) ist ein kooperativer Prozess zur Beurteilung, Planung, Umsetzung, Abstimmung, Beobachtung und Auswertung von Optionen und Dienstleistungen, um den komplexen Anforderungen in der Gesundheitsversorgung durch Kommunikation und verfügbare Ressourcen mit dem Ziel der Förderung qualitativ hochwertiger und kosteneffizienter Resultate gerecht zu werden. Vordringliches Ziel des CM ist es, die medizinischen Ressourcen zu ermitteln, die am besten geeignet sind, den Patienten optimal zu betreuen und für den Patienten die bestmöglichen Resultate zu erzielen, indem Betreuung und Pflege des Patienten in Form eines kontinuierlichen Prozesses geleistet wird, unzusammenhängende Einzelpflegeleistungen in den verschiedenen Bereichen vermieden und somit die Lebensqualität des Patienten erhöht und Kosten eingedämmt werden. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Medical Services Coordinator.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen MindLeaf Technologies, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.

4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-20-03 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen MindLeaf Technologies, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 17. September 2007 bis 16. September 2008 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 5. Februar 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 94 vom 5. Februar 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 5. Februar 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-TC-06-05)**

Vom 15. Februar 2008

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 5. Februar 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-06-05) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 5. Februar 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 5. Februar 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 83 vom 5. Februar 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-06-05 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Science Applications International Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftrag des TRICARE Area Office Europe (TAO-E) besteht darin, zugängliche hochwertige Gesundheitsdienstleistungen durch Anwendung eines koordinierten, kosteneffizienten umfassenden Leistungsplans für alle in den Zuständigkeitsbereich des TAO-E fallenden Personen sicherzustellen mit dem Ziel, als Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen im Bereich Europa, Afrika und Naher Osten höchste Anerkennung zu genießen. Der Auftragnehmer stellt das erforderliche Management-, Fach- und Büropersonal zur Unterstützung des Auftrags des TAO-E zur Verfügung, einschließlich unter anderem für den Betrieb der Informationsstellen für das TRICARE-Programm und die TRICARE-Registrierung, des zentralen TRICARE Service Center (CTSC) und für die Pflege aller Datenbanken, Unterlagen und Berichte zur Umsetzung des TRICARE Overseas Program in der Region des TAO-E. Der Auftragnehmer erfüllt diese Aufgaben mit unterschiedlichen automatisierten Systemen. Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: Medical Services Coordinator.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-06-05 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Science Applications International Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Januar 2008 bis 30. September 2009 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 5. Februar 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 83 vom 5. Februar 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 5. Februar 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 18. Februar 2008

I.

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Dänemark am 29. Dezember 2006
unter Ausschluss der territorialen Anwendung auf Grönland und die Färöer
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Korea, Republik am 14. Juli 2007
in Kraft getreten.

II.

Montenegro hat dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande als Verwahrer am 30. Januar 2007 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Serbien hat am 9. Juni 2006 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“... Following the declaration of the state independence of Montenegro, and under the Article 60 of the Constitutional Charter of the state union of Serbia and Montenegro, the Republic of Serbia is continuing international personality of the state union of Serbia and Montenegro, which was confirmed also by the National Assembly of the Republic of Serbia at its session held on 5 June 2006.”

„... Infolge der Erklärung der staatlichen Unabhängigkeit Montenegros und aufgrund des Artikels 60 der Verfassungsurkunde des Staatenbundes Serbien und Montenegro führt die Republik Serbien die Völkerrechtspersönlichkeit des Staatenbundes Serbien und Montenegro fort, was auch von der Nationalversammlung der Republik Serbien auf ihrer Sitzung vom 5. Juni 2006 bestätigt wurde.“

III.

Die Bundesrepublik Deutschland hat gegen den Beitritt folgender Staaten gemäß Artikel 12 Abs. 2 des Übereinkommens Einspruch eingelegt:

Albanien	am	8. März 2004
Aserbaidschan	am	27. Dezember 2004
Georgien	am	14. März 2007
Indien	am	21. April 2005
Liberia	am	6. Dezember 1995
Moldau	am	5. Januar 2007
Ukraine	am	20. Oktober 2003.

Das Übereinkommen ist somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten nicht in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Januar 2006 (BGBl. II S. 132).

Berlin, den 18. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Rahmenübereinkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften
sowie des Zusatzprotokolls und des Protokolls Nr. 2 hierzu**

Vom 19. Februar 2008

I.

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Georgien am 25. Oktober 2006
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärungen

Monaco am 19. Dezember 2007
nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Erklärungen.

Dänemark hat dem Generalsekretär des Europarats am 12. Oktober 2007 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„The Danish Government has decided with effect as from 1 January 2007 to withdraw the declaration made in accordance with Article 2 of the Convention at the time of deposit of its instrument of ratification, and make the following new declaration on the scope of the Convention in Denmark:

In Denmark, the Convention only takes effect with regard to municipalities (*‘kommuner’*) and regions (*‘regioner’*).“

„Die dänische Regierung hat entschieden, die bei Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde nach Artikel 2 des Übereinkommens abgegebene Erklärung mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zurückzunehmen und die folgende neue Erklärung über den Geltungsbereich des Übereinkommens in Dänemark abzugeben:

In Dänemark findet das Übereinkommen lediglich auf Gemeinden (*‘kommuner’*) und Regionen (*‘regioner’*) Anwendung.“

Georgien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24. Juli 2006 die folgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

„Georgia declares that, according to Article 3, paragraph 2, of the Convention, within the scope of this Convention, Georgia will conduct transfrontier co-operation through the conclusion of inter-state agreements with other contracting Parties to this Convention.

Georgia declares that, until the restoration of territorial integrity of Georgia, the Convention will not act on the territories of the Autonomous Republic of Abkazia and the former Autonomous District of South Ossetia, where Georgia is unable to exercise its full jurisdiction.“

„Georgien erklärt, dass es im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens im Rahmen des Übereinkommens die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch den Abschluss zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit anderen Vertragsparteien des Übereinkommens durchführen wird.

Georgien erklärt, dass das Übereinkommen bis zur Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit Georgiens in den Gebieten der Autonomen Republik Abchasien und des ehemaligen Autonomen Gebiets Südossetien, in denen Georgien seine Hoheitsgewalt nicht uneingeschränkt ausüben kann, unwirksam ist.“

Monaco hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. September 2007 die folgenden Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

«Conformément aux dispositions de l’article 2, paragraphe 2, de la Convention-cadre, la Principauté de Monaco précise que le champ d’application de la Conven-

„Nach Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens macht das Fürstentum Monaco folgende Angaben: Der Anwendungsbereich des Übereinkommens ist

tion se limite de fait à la commune de Monaco, le territoire monégasque formant une seule commune dont les limites correspondent aux frontières de l'Etat. La Principauté entend limiter le champ d'application de la coopération à l'objet suivant, entrant dans les compétences de la Mairie de Monaco: organisation de manifestations culturelles, récréatives, artistiques et de loisirs.

Conformément aux dispositions de l'article 3, paragraphe 5, de la Convention-cadre, la Principauté de Monaco indique que l'autorité compétente pour exercer le contrôle à l'égard de la commune de Monaco est le Ministre d'Etat.»

faktisch auf die Gemeinde Monaco begrenzt, da das monegassische Hoheitsgebiet aus einer einzigen Gemeinde besteht, deren Grenzen mit den Staatsgrenzen zusammenfallen. Das Fürstentum beabsichtigt, den Anwendungsbereich der Zusammenarbeit auf folgenden, in die Zuständigkeit des Bürgermeisteramts von Monaco fallenden Gegenstand zu begrenzen: die Organisation von kulturellen, künstlerischen, Unterhaltungs- und Freizeitveranstaltungen.

Nach Artikel 3 Absatz 5 des Rahmenübereinkommens bezeichnet das Fürstentum Monaco den Staatsminister als die für die Kontrolle hinsichtlich der Gemeinde Monaco zuständige Behörde.“

II.

Das Zusatzprotokoll vom 9. November 1995 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 2000 II S. 1522) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Monaco
in Kraft getreten.

am 19. Dezember 2007

Monaco hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. September 2007 die nachfolgend abgedruckte Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 8, paragraphe 1, du Protocole additionnel, la Principauté de Monaco déclare qu'elle n'appliquera que les dispositions de l'article 4.»

„Nach Artikel 8 Absatz 1 des Zusatzprotokolls erklärt das Fürstentum Monaco, dass es nur Artikel 4 anwenden wird.“

III.

Das Protokoll Nr. 2 vom 5. Mai 1998 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend die interterritoriale Zusammenarbeit (BGBl. 2002 II S. 2537) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für

Monaco
in Kraft getreten.

am 19. Dezember 2007

Monaco hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. September 2007 die nachfolgend abgedruckte Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 6, paragraphe 1, du Protocole n° 2, la Principauté de Monaco déclare qu'elle n'appliquera que les dispositions de l'article 4 du Protocole additionnel.»

„Nach Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 erklärt das Fürstentum Monaco, dass es nur Artikel 4 des Zusatzprotokolls anwenden wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 11. Mai 2005 (BGBl. II S. 608), vom 1. Dezember 2005 (BGBl. 2006 II S. 48) sowie vom 27. September 2007 (BGBl. II S. 1539).

Berlin, den 19. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 20. Februar 2008

I.

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Georgien	am 17. Dezember 2007
Katar	am 26. September 2007
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts	
Turkmenistan	am 23. November 2007.

II.

Katar hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 26. September 2007 den folgenden Vorbehalt abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation (Courtesy Translation) (Original: Arabic)

“... the State of Qatar has reservation on section (30) of article (8) of the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations, adopted by the General Assembly on 13 February 1946. The State of Qatar does not consider itself bound by the provisions of section (30) of the aforementioned Convention which provides for the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice in the case of differences arising out of the interpretation or application of the Convention, and declares that the consent of all the parties to the dispute is necessary for the submission of any particular dispute to the International Court of Justice for settlement.

Furthermore, the State of Qatar does not consider the advisory opinion given by the International Court of Justice shall be accepted as decisive as indicated in above-mentioned section (30).”

Vorbehalt (Höflichkeitsübersetzung) (Original: Arabisch)

„Der Staat Katar bringt einen Vorbehalt zu Artikel VIII Abschnitt 30 des am 13. Februar 1946 von der Generalversammlung angenommenen Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen an.

Der Staat Katar betrachtet sich durch Abschnitt 30 des genannten Übereinkommens, in dem die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Fall von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens vorgesehen ist, nicht als gebunden und erklärt, dass die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine bestimmte Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Beilegung zu unterbreiten.

Ferner vertritt der Staat Katar nicht die Auffassung, dass das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs wie in Abschnitt 30 vorgesehen als bindend anzuerkennen ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. Dezember 2006 (BGBl. II S. 1404).

Berlin, den 20. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Verbreitung
der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

Vom 20. Februar 2008

I.

Das Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für

Bahrain am 1. Mai 2007

in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Honduras am 7. April 2008

Oman am 18. März 2008.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (BGBl. II S. 1272).

Berlin, den 20. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
des deutsch-senegalesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. Februar 2008

Das in Dakar am 12. Februar 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 ist nach seinem Artikel 5

am 12. Februar 2008

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Februar 2008

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Adolf Kloeke-Lesch

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit 2006

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Senegal –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Senegal beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Regierungsverhandlungen vom 8. Dezember 2006 über finanzielle und technische Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Senegal und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 27 500 000,- EUR (in Worten: siebenundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die Vorhaben

- a) „Budgethilfe“ bis zu 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro);
- b) „Programm Beschäftigungsförderung für Jugendliche im städtischen Raum und Mikrofinanzierung“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro);
- c) „Unterstützung der Kommunalentwicklung in den Regionen Kaolack und Fatick“ bis zu 9 500 000,- EUR (in Worten: neun Millionen fünfhunderttausend Euro);
- d) „Sektorprogramm Bildung“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro);

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Senegal zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Die Regierung der Republik Senegal, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Senegal stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Senegal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Senegal überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 12. Februar 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Doretta Loschelder

Für die Regierung der Republik Senegal

Abdoulaye Diop

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der Änderungsurkunden vom 18. Oktober 2002
zur Konstitution und Konvention
der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992**

Vom 25. Februar 2008

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 zu den Änderungsurkunden vom 18. Oktober 2002 (BGBl. 2005 II S. 426) zur Konstitution und Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 (BGBl. 2001 II S. 1121) wird bekannt gemacht, dass die Änderungsurkunden nach ihrem jeweiligen Teil II für die

Bundesrepublik Deutschland am 6. Dezember 2006
nach Maßgabe der bei Unterzeichnung abgegebenen Erklärung (BGBl. 2005 II S. 426, 474)

in Kraft getreten sind; die Ratifikationsurkunde war am 6. Dezember 2006 beim Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion in Genf hinterlegt worden.

Die Änderungsurkunden sind ferner nach Maßgabe der bei Unterzeichnung abgegebenen Erklärungen (BGBl. 2005 II S. 426, 456) in Kraft getreten für

Ägypten	am	8. Juli 2004
Afghanistan	am	5. November 2006
Albanien	am	24. Juni 2005
Angola	am	10. November 2006
Argentinien	am	6. August 2007
Australien	am	3. März 2005
Bahrain	am	20. September 2004
Belarus	am	9. August 2006
Botsuana	am	14. November 2006
Bulgarien	am	3. August 2004
Dänemark	am	1. Januar 2004
Ecuador	am	16. Juni 2004
Estland	am	12. Januar 2005
Finnland	am	19. Oktober 2004
Gabun	am	21. Juli 2004
Indonesien	am	3. Februar 2005
Irak	am	8. Februar 2006
Japan	am	2. Juli 2004
Kambodscha	am	1. Januar 2004
Kanada	am	26. April 2004
Katar	am	22. Dezember 2004
Kiribati	am	10. Januar 2007
Korea, Republik	am	5. Mai 2004
Kuwait	am	10. September 2007
Lettland	am	25. November 2005
Libyisch-Arabische Dschamahirija	am	10. Juli 2007
Liechtenstein	am	13. April 2006
Litauen	am	7. Dezember 2006

Luxemburg	am 27. April 2007
Malaysia	am 24. Dezember 2004
Malta	am 6. April 2004
Mexiko	am 18. Oktober 2005
Moldau, Republik	am 15. September 2004
Monaco	am 29. Juli 2004
Montenegro	am 21. Juli 2006
Neuseeland	am 20. Juni 2006
Österreich	am 27. Januar 2006
Oman	am 25. Oktober 2004
Pakistan	am 10. Januar 2007
Panama	am 27. August 2004
Peru	am 18. Oktober 2006
Ruanda	am 5. Oktober 2006
San Marino	am 14. Februar 2006
Saudi Arabien	am 20. September 2005
Schweden	am 1. Januar 2004
Schweiz	am 17. Januar 2006
Singapur	am 11. Juni 2004
Slowakei	am 15. März 2004
Slowenien	am 13. September 2007
Somalia	am 24. Juni 2005
Spanien	am 16. Mai 2006
St. Kitts und Nevis	am 15. März 2006
Südafrika	am 18. Oktober 2006
Sudan	am 23. Juni 2006
Syrien, Arabische Republik	am 14. Februar 2007
Trinidad und Tobago	am 16. Februar 2004
Tschechische Republik	am 1. Januar 2004
Türkei	am 3. März 2006
Usbekistan	am 19. Januar 2007
Vereinigte Arabische Emirate	am 6. Januar 2005
Vietnam	am 12. November 2003.

Berlin, den 25. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit**

Vom 25. Februar 2008

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2007 zu dem Übereinkommen Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1990 über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit (BGBl. 2007 II S. 130) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 23. November 2008
in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde war am 23. November 2007 beim Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Brasilien	am 23. Dezember 1997
Burkina Faso	am 15. September 1998
China	am 11. Januar 1996
Dominikanische Republik	am 3. Januar 2007
Italien	am 3. Juli 2003
Kolumbien	am 6. September 1995
Korea, Republik	am 11. April 2004
Libanon	am 26. April 2007
Mexiko	am 4. November 1993
Norwegen	am 26. November 1994
Polen	am 19. Mai 2006
Schweden	am 4. November 1993
Simbabwe	am 27. August 1999
Syrien	am 14. Juni 2007
Tansania	am 15. März 2000.

Berlin, den 25. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 25. Februar 2008

Montenegro hat dem Generalsekretär des Europarats am 6. Juni 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro als durch alle für Serbien und Montenegro in Kraft getretenen Europaratsübereinkommen gebunden betrachtet. Somit sind auch

das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371) und das

Zweite Zusatzprotokoll hierzu vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 118)

im Verhältnis zu Montenegro weiterhin in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 28. Juni 2007 (BGBl. II S. 1061) und vom 4. Juli 2007 (BGBl. II S. 1449).

Berlin, den 25. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren**

Vom 26. Februar 2008

Montenegro hat dem Generalsekretär des Europarats am 6. Juni 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro als durch alle für Serbien und Montenegro in Kraft getretenen Europaratsübereinkommen gebunden betrachtet. Somit ist auch das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. 1983 II S. 770) im Verhältnis zu Montenegro weiterhin in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Februar 2006 (BGBl. II S. 234).

Berlin, den 26. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patentreinheitsvertrages**

Vom 26. Februar 2008

I.

Der Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens – Patentreinheitsvertrag – (BGBl. 1976 II S. 649, 664; 1984 II S. 799, 975; 2002 II S. 727) ist nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Angola	am 27. Dezember 2007
Bahrain	am 18. März 2007
Dominikanische Republik	am 28. Mai 2007

in Kraft getreten.

Bahrain hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Abs. 5 des Vertrages abgegeben.

II.

Montenegro hat dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 4. Dezember 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch den Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Februar 2007 (BGBl. II S. 295).

Berlin, den 26. Februar 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung
der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut**

Vom 28. März 2008

I.

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 2007 zu dem Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 II S. 626) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 für die

Bundesrepublik Deutschland am 29. Februar 2008
in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunde ist am 30. November 2007 beim Generalsekretär der UNESCO in Paris hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am 8. Dezember 2005
Aserbaidschan	am 25. November 1999
Barbados	am 10. Juli 2002
Bhutan	am 26. Dezember 2002
Costa Rica	am 6. Juni 1996
Dominikanische Republik	am 7. Juni 1973
Estland	am 27. Januar 1996
Gabun	am 29. November 2003
Irak	am 12. Mai 1973
Island	am 9. Februar 2005
Japan	am 9. Dezember 2002
Kirgisistan	am 3. Oktober 1995
Marokko	am 3. Mai 2003
Neuseeland	am 1. Mai 2007
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	
Norwegen	am 16. Mai 2007
unter Anwendung auf die Bouvetinsel, Königin-Maud-Land und die Peter-I.-Insel	
Paraguay	am 9. Februar 2005
Schweiz	am 3. Januar 2004
Seychellen	am 28. August 2004
Simbabwe	am 30. August 2006
Südafrika	am 18. März 2004
Tansania	am 2. November 1977
Uruguay	am 9. November 1977
Usbekistan	am 15. Juni 1996
Venezuela	am 21. Juni 2005
Vietnam	am 20. Dezember 2005.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

II.

Neuseeland hat bei Hinterlegung der Annahmeerkunde am 1. Februar 2007 die nachstehende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“and declares that, consistent with the constitutional status of Tokelau and taking into account the commitment of the Government of New Zealand to the development of self-government for Tokelau through an act of self-determination under the Charter of the United Nations, this acceptance shall not extend to Tokelau unless and until a Declaration to this effect is lodged by the Government of New Zealand with the Depositary on the basis of appropriate consultation with that territory;”

„... und erklärt, dass entsprechend dem verfassungsrechtlichen Status von Tokelau und unter Berücksichtigung der Bemühungen der Regierung von Neuseeland um die Entwicklung der Selbstregierung für Tokelau durch einen Selbstbestimmungsvorgang im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sich diese Annahme nur und erst dann auf Tokelau erstreckt, wenn die Regierung von Neuseeland auf der Grundlage angemessener Beratung mit diesem Hoheitsgebiet eine entsprechende Erklärung beim Verwahrer einreicht;“

Berlin, den 28. März 2008

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel